

FUNDAMENTA

Sammelstiftung

Olten

Allgemeines Rahmenreglement (ARR)

gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen und Aufbau	5
Einleitung	5
Art. 1 Vorsorgeträger und Zweck	6
Art. 2 Anschluss an die Stiftung	6
B. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	8
Art. 4 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	9
Art. 5 Alter, Rücktrittsalter	10
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	11
Art. 7 Versicherter Jahreslohn	11
C. Finanzierung	13
Art. 8 Beiträge	13
Art. 9 Sparkapital, Sonder-Sparkonto	14
Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	15
D. Leistungen im Alter	17
Art. 11 Altersrente	17
Art. 12 Alterskapital	18
Art. 13 AHV-Überbrückungsrente	18
Art. 14 Pensionierten-Kinderrente	19
E. Leistungen bei Invalidität	20
Art. 15 Invalidenrente	20
Art. 16 Invaliden-Kinderrente	22
F. Leistungen im Todesfall	23
Art. 17 Ehegattenrente	23
Art. 18 Lebenspartnerrente	24
Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten	25
Art. 20 Waisenrente	25
Art. 21 Todesfallkapital	25
G. Leistungen bei Austritt	27
Art. 22 Fälligkeit der Austrittsleistung	27
Art. 23 Höhe der Austrittsleistung	27
Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung	28
Art. 25 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	28
H. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	29
Art. 26 Ehescheidung	29
Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	29

I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	31
	Art. 28 Koordination der Vorsorgeleistungen	31
	Art. 29 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	33
	Art. 30 Teuerungsanpassung der laufenden Renten	33
	Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen	33
	Art. 32 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	34
	Art. 33 Vorrang des BVG, Garantie	34
	Art. 34 Teilliquidation, Auflösung einer Anschlussvereinbarung	34
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	35
	Art. 35 Organe der Stiftung	35
	Art. 36 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	35
	Art. 37 Informations- und Auskunftspflicht	35
	Art. 38 Schweigepflicht	36
	Art. 39 Datenschutz	36
	Art. 40 Grundsätze zur finanziellen Führung der Vorsorgewerke	37
	Art. 41 Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen	37
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	39
	Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen	39
	Art. 43 Übergangsbestimmungen	39
L.	Abkürzungen und Begriffe	41
	Anhang zu Art. 11 Abs. 2 und 4: Umwandlungssätze in den Jahren 2020 bis 2024	43
	Anhang zu Art. 26 Abs. 5: Vorsorgeausgleich bei eingetretenem Vorsorgefall	44

A. Grundlagen und Aufbau

Einleitung

Die Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens wird durch das allgemeine Rahmenreglement und den Vorsorgeplan festgelegt.

Allgemeines Rahmenreglement

Das vorliegende allgemeine Rahmenreglement bildet den gesetzlichen und organisatorischen Rahmen für die Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens.

Vorsorgeplan

Die planspezifischen Elemente der Vorsorge eines Unternehmens sind im Vorsorgeplan festgelegt. Dieser ist Bestandteil der Anschlussvereinbarung. Falls für ein Vorsorgewerk mehrere Vorsorgepläne festgelegt werden, dann sind die Kreise der Versicherten, für die ein Vorsorgeplan gilt, nach eindeutigen und sachlichen Kriterien zu bestimmen.

Art. 1 Vorsorgeträger und Zweck

Name und Zweck ¹ Unter dem Namen

„FUNDAMENTA Sammelstiftung“, Olten

besteht eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, 331 OR und 48 BVG.

Im Rahmen der FUNDAMENTA Sammelstiftung, Olten (nachstehend Stiftung genannt) besteht für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk, welches bezweckt, die Versicherten und deren Hinterlassenen nach den Bestimmungen dieses Reglements, des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) sowie dem vereinbarten Vorsorgeplan gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Invalidität und Tod zu schützen.

Registrierung gemäss BVG ² Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen. Sie garantiert die sich gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen und erfüllt dessen Bestimmungen. Sie untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sicherheitsfonds ³ Die Stiftung ist dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit Beiträgen pro Vorsorgewerk. Der Sicherheitsfonds stellt Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgewerken im gesetzlich vorgegebenen Rahmen im obligatorischen und überobligatorischen Bereich sicher. Er erbringt im weiteren Zuschüsse an Vorsorgewerke, die aufgrund ungünstiger Altersstruktur Altersgutschriften von mehr als 14 % der gemäss BVG koordinierten Löhne zu bezahlen haben, und erfüllt die Funktion als Zentralstelle der beruflichen Vorsorge im Zusammenhang mit vergessenen Austrittsleistungen.

Rückdeckung ⁴ Die versicherten Risiken bei Tod und Invalidität von aktiven Versicherten werden bei einer konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft rückgedeckt. Die allgemeinen Kollektiv-Versicherungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Anschlussvereinbarung zwischen der Stiftung und der ihr angeschlossenen Arbeitgeber.

Rechtsverhältnisse und Leistungen ⁵ Die Rechtsverhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber zur Stiftung sind durch dieses Rahmenreglement und den Vorsorgeplan des einzelnen Vorsorgewerks geregelt. Die Leistungen der Stiftung entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften gemäss BVG.

Art. 2 Anschluss an die Stiftung

Anschlussvereinbarung ¹ Mit dem Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung errichtet diese ein Vorsorgewerk für dessen Personal. Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt mit der Gegenzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Stiftung, frühestens jedoch auf den darin bestimmten Zeitpunkt. In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt.

Vorsorgewerk	<p>² Die Stiftung führt für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk mit mindestens einem Vorsorgeplan. Dieses hat eine eigene Rechnungsführung betreffend die Finanzierung und die Leistungen sowie ein aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetztes Organ, die Vorsorgekommission.</p> <p>Die Rentner werden in einem separaten Vorsorgewerk geführt.</p>
Aufbau	<p>³ Die einzelnen Vorsorgewerke gliedern sich in eine Vorversicherung und eine Hauptversicherung.</p> <p>Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.</p> <p>Die Hauptversicherung setzt sich zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. aus einer durch das Vorsorgewerk geführten Spareinrichtung;b. aus einer Risikoversicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
Erlöschen der Anschlussvereinbarung	<p>⁴ Der Anschluss eines Arbeitgebers erlischt mit der ordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung und im Einvernehmen mit der Vorsorgekommission.</p>

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter Personenkreis	<p>¹ Dem Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebers müssen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Arbeitnehmer beitreten, deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist. Bei teilinvaliden Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 15 Abs. 3 reduziert.</p>
Aufnahmebedingungen	<p>² Nicht in das Vorsorgewerk aufgenommen werden</p> <ul style="list-style-type: none">a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;b. Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;c. Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den gemäss BVG oder Vorsorgeplan als Aufnahmegrenze festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.d. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;e. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;g. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen;h. Personen, deren Rente der Invalidenversicherung gemäss den Voraussetzungen von Art. 26a BVG herabgesetzt oder aufgehoben wurde, in dem Umfang in welchem sie die Erwerbstätigkeit aus diesem Grund wieder aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad erhöhen.
Freiwillige Versicherung	<p>³ Die Stiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p>
Externe Versicherung	<p>⁴ Die Stiftung führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Abs. 6 bleibt vorbehalten.</p>

Unbezahlter Urlaub ⁵ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung während maximal 24 Monate unverändert in Kraft, falls die Beiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Andernfalls endet die Versicherung.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach vollendetem 58. Altersjahr ⁶ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach ihrem vollendeten 58. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst, kann sie bis spätestens 30 Tage nach Ausscheiden die Weiterversicherung der Vorsorge höchstens im bisherigen Umfang verlangen. Sie kann dabei wählen, ob sie nur die Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie an die Verwaltungskosten leisten will oder ob sie zusätzlich die Altersvorsorge weiter aufbauen will, indem sie die gesamten Beiträge leistet. Es sind jeweils die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge geschuldet. Bei Erhebung von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 41 leistet die versicherte Person nur den Arbeitnehmeranteil. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit der Sammelstiftung zu regeln.

Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige versicherte Lohn festgelegt werden. Eine Anpassung kann jeweils auf den 1. Januar vorgenommen werden. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die Vorsorgestiftung die Austrittsleistung bis zum maximal möglichen Einkaufsbetrag der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen und die Weiterversicherung endet. Verbleibt danach noch mindestens ein Drittel der Austrittsleistung, kann die versicherte Person die Versicherung in der Pensionskasse entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. In diesem Fall wird der im Rahmen der Weiterversicherung versicherte Lohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert.

Die Weiterversicherung endet bei Kündigung durch die versicherte Person, bei Eintritt eines Vorsorgefalles oder spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Sie endet zudem mittels Kündigung durch die Stiftung bei Ausfall der Beiträge per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Zahlung erfolgt ist. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung. Wird die Versicherung durch Kündigung aufgelöst, so wird eine Altersleistung entrichtet, sofern im Zeitpunkt deren Auflösung Anspruch auf einen reglementarischen Altersrücktritt besteht. Andernfalls wird eine Austrittsleistung entrichtet.

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, entfällt die Möglichkeit des Kapitalbezugs der Altersleistungen sowie der Finanzierung von Wohneigentum gemäss Kapitel H.

Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 10 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Art. 4 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung ¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben eine Gesundheitserklärung abzugeben. Aufgrund dieser Angaben kann die Geschäftsstelle der Stiftung verlangen, dass sich die Arbeitnehmer auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung unterziehen und dass zuhanden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.

Anzeigepflichtverletzung ² Werden die gestellten Fragen nicht oder nicht wahrheitsgetreu beantwortet, so gelten die Vorschriften über die Folgen der verletzten Anzeigepflicht gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sinngemäss.

- Vorbehalte ³ Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des Vertrauensarztes innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eintrittsdatum auf dem überobligatorischen Teil einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Vorsorgeeinrichtung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslänglich auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG gekürzt. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- Bestehende Vorbehalte ⁴ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.
- Bestehende Leiden ⁵ Tritt ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache zur Invalidisierung oder zum Tod führt, vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, allfällige Risikoleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu beschränken (vorbehalten bleibt Abs. 4), sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
- Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit ⁶ Ist eine Person vor oder bei der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 5 Alter, Rücktrittsalter

- Alter ¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Ordentliches Rücktrittsalter ² Das ordentliche Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan definiert. Bei Vorsorgeplänen, die die Mindestleistungen nach BVG abdecken, entspricht das ordentliche Rücktrittsalter dem Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 AHVG.

Das Referenzalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Bei Frauen ist es entsprechend dem Jahrgang wie folgt festgelegt:

Jahrgang	Referenzalter Frauen
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964	65 Jahre

Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist im Rahmen des Vorsorgeplans möglich.

Anspruch ³ Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn ¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.

Ende ² Der Versicherungsschutz endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 2, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht.

Aufnahme ³ Die Aufnahme in die Versicherung wird im Vorsorgeplan festgelegt. Sie erfolgt frühestens am Tag, an dem die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Art. 7 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn ¹ Der Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen wie zum Beispiel Überstundenentschädigungen oder Gratifikationen werden weggelassen; In der Anschlussvereinbarung können weitere nur gelegentlich oder vorübergehende Lohnbestandteile, die nicht versichert werden, aufgeführt werden.
- b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;
- c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls, Mutterschaft, Vaterschaft oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;
- d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Koordinationsbetrag ² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsbetrag eingeführt werden. Dieser wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Versicherter Jahreslohn ³ Der versicherte Jahreslohn wird im Vorsorgeplan umschrieben. Er ist so festgelegt, dass er unter Berücksichtigung versicherbarer Jahreslöhne anderer Vorsorgeeinrichtungen den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht übersteigt. Bei Teilinvalidität wird dieses Maximum nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 15 Abs. 3 reduziert.

Unterjähriger Eintritt ⁴ Der Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.

-
- Lohnanpassungen⁵ Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei Lohnanpassungen als Folge von Beschäftigungsgradänderungen kann der Jahreslohn auch während des Kalenderjahrs den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht. Bei Leistungserhöhungen kann Art. 4 sinngemäss angewendet werden.
- Anpassungen der Grenzbeiträge⁶ Bei teilzeitbeschäftigten Personen können bzw. bei teilinvaliden Personen müssen das Lohnmaximum, der Koordinationsbetrag und das Lohnminimum durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung bzw. der Erwerbsfähigkeit angepasst werden. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- Besitzstand nach Alter 58⁷ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum ordentlichen Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Sammelstiftung bezieht (Teilpensionierung).
- Lohnanpassung bei Invalidität⁸ Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 15 teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge aufgeteilt in einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels erfolgen.

C. Finanzierung

Art. 8 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das Vorsorgewerk.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet <ul style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus dem Vorsorgewerk, b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, c. am Ende des Todesmonats, d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder, sofern im Vorsorgeplan keine andere Regelung vorgesehen ist, spätestens aber mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a. Sparbeitrag b. Zusatzbeitrag
Sparbeitrag	⁴ Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals.
Zusatzbeitrag	⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung: <ul style="list-style-type: none"> a. des Sterbe- und des Invaliditätsrisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds c. der Verwaltungskosten <p>Die Höhe des Zusatzbeitrags kann vom Stiftungsrat jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Er wird bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.</p>
Beitragshöhe	⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt. Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens den Beiträgen der versicherten Person.
Lohnabzüge	⁷ Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Zusatzbeiträge sowie die Sparbeiträge sind gemäss Vorsorgeplan, spätestens jedoch bis Ende Jahr zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Stiftung einen angemessenen Verzugszins und orientiert spätestens bis Ende Januar des Folgejahres den Stiftungsrat und die Vorsorgekommission.
Beitragsbefreiung	⁸ Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls während der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist ununterbrochen erwerbsunfähig, vermindern sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers gemäss dem für die Bemessung der Invalidenrente zugrunde gelegten Grad der Erwerbsunfähigkeit.
Wartefrist	⁹ Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 6 Monate voll erwerbsfähig war.

Art. 9 Sparkapital, Sonder-Sparkonto

- | | |
|--------------------------|--|
| Sparkapital | <p>¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geöfnet, welches sich aus dem persönlichen Sparkapital und dem Arbeitgeber-Sparkapital zusammensetzt.</p> |
| Persönliches Sparkapital | <p>² Dem persönlichen Sparkapital werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die persönlichen Sparbeiträge, b. die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen, c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, d. die Rückzahlungen infolge Ehescheidung, e. die Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung sowie f. die Zinsen. <p>Dem persönlichen Sparkapital werden belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. |
| Arbeitgeber-Sparkapital | <p>³ Dem Arbeitgeber-Sparkapital werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Arbeitgeber-Sparbeiträge, b. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, c. die Rückzahlungen infolge Ehescheidung, d. die vom Arbeitgeber erbrachten ausserordentlichen Einlagen e. die Zinsen. <p>Dem Arbeitgeber-Sparkapital werden belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. die Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. |
| Sonder-Sparkonten | <p>⁴ Den Sonder-Sparkonten „Einkauf in Maximalleistungen“, „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“, werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einkaufssummen der versicherten Person zum Einkauf in die Maximalleistungen, zum Teilauskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente, b. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, c. die Rückzahlungen infolge Ehescheidung, d. die Zinsen <p>Den Sonder-Sparkonten „Einkauf in Maximalleistungen“, „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“, werden belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. |
| Alterskapital | <p>⁵ Das Alterskapital entspricht dem Sparkapital, bestehend aus dem persönlichen Sparkapital, dem Arbeitgeber-Sparkapital sowie dem Sparkapital des Sonder-Sparkontos „Einkauf in die Maximalleistungen“.</p> |

Zinssätze	<p>⁶ Der Stiftungsrat legt jährlich im Voraus den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien und der Sonder-Sparkonten für die unterjährigen Geschäftsvorfälle (Austritte, Pensionierungen und andere Zahlungen) fest.</p> <p>Der Stiftungsrat legt zudem am Ende des Geschäftsjahres den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien und Sonder-Sparkonten der am 31. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres versicherten Personen, inklusive Austritte und Pensionierungen zu diesem Zeitpunkt, fest.</p>
Mindestzinssatz	<p>⁷ Die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG erfolgt mindestens zum BVG-Zinssatz (vgl. Art. 33 Abs. 2). Weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung aus (negative Schwankungsreserve), kann das individuelle Sparkapital der Versicherten mit einem tieferen Satz verzinst werden, sofern das Sparkapital am Ende des Geschäftsjahres das Altersguthaben nach BVG übersteigt.</p>
Verzinsung	<p>⁸ Der Zins wird am Ende des Kalenderjahres dem Sparkapital gutgeschrieben.</p>
Pro rata Verzinsung	<p>⁹ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins (Zinssatz für unterjährige Zahlungen) im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.</p>
Beiträge bei In- validität	<p>¹⁰ Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital in einen invaliden (passiven) Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.</p>

Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistun- gen	<p>¹ Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten- bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, müssen als Eintrittsleistung in die Stiftung eingebracht werden. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkapital gutgeschrieben. Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.</p>
Einkauf	<p>² Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.</p>
Einkauf in Maxi- malleistungen	<p>³ Eine aktive versicherte Person, die nicht die maximalen Altersleistungen erreicht, kann bei voller Erwerbsfähigkeit und unter Beachtung von Abs. 10 vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht einbringen musste oder Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, reduziert sich die maximale Einkaufssumme um diese Beträge. Die Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkonto „Einkauf in Maximalleistungen“ gutgeschrieben.</p>
Gesundheitsprü- fung	<p>⁴ Ergeben sich durch den Einkauf – nebst der Erhöhung des Sparkapitals – höhere Risikoleistungen, so gelten für diese Erhöhung die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Versicherung gemäss Art. 4 sinngemäss. Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung entstandene Vorsorgelücke innerhalb eines Jahres nach der Ehescheidung wieder einkauft.</p>

Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	<p>⁵ Hat eine aktive versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 3 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich einen Teil der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Rentenkürzung kann voll ausgekauft werden, wenn die Altersrente den Betrag nach Modell nicht übersteigt. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Die Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkonto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben.</p>
Einkauf AHV-Überbrückungsrente	<p>⁶ Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter. Sie kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Die Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkonto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ gutgeschrieben.</p>
Arbeit über das vereinbarte Rücktrittsalter	<p>⁷ Hat eine versicherte Person den vollständigen Einkauf der Rentenkürzung für ein bestimmtes vorzeitiges Rücktrittsalter vorgenommen und arbeitet sie über dieses Rücktrittsalter hinaus weiter, dürfen keine Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge mehr geleistet werden. Ausserdem darf ihre Altersrente um höchstens 5% höher sein als die mutmassliche Altersrente, die sie ohne Berücksichtigung der Einkäufe gemäss Abs. 5 und 6 bei einer Pensionierung im Rentenalter erreichen würde. Für die Berechnung der mutmasslichen Altersrente wird in einem ersten Schritt ein allenfalls noch fehlender Einkauf gemäss Abs. 3 zulasten der Einkäufe gemäss Abs. 5 oder 6 ergänzt. Die Berechnung der mutmasslichen Altersrente erfolgt mit dem gleichen Zinssatz wie derjenige der für die Einkaufstabelle gemäss Abs. 3 massgebend ist. Der nicht verwendete Teil des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung und in die AHV-Überbrückungsrente verfällt der Stiftung. Falls die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen wird, dann erfolgt die Berechnung des zugunsten der Stiftung verfallenden Teils, gleich wie wenn die ganze Altersleistung in Rentenform bezogen worden wäre.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁸ Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Abs. 3, 5 und 6 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>
Einschränkungen der Einkäufe	<p>⁹ Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.</p>
Bezug von Altersleistungen	<p>¹⁰ Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich die mögliche Einlage um die bei der Pensionierung verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).</p>
Zuzüger aus dem Ausland	<p>¹¹ Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.</p>

D. Leistungen im Alter

Art. 11 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, erhöht um das Sparkapital des Sonder-Sparkontos „Einkauf in Maximalleistungen“, durch Umwandlung mit dem Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.
Vorzeitige Pensionierung	³ Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ist im Vorsorgeplan geregelt. Sie ist in jedem Fall frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Vorsorgeeinrichtung.
Kürzung der Altersrente	⁴ Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem Sparkapital, erhöht um das Sparkapital des Sonder-Sparkontos „Einkauf in Maximalleistungen“ sowie erhöht um das Sparkapital des Sonder-Sparkontos „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung, multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter bei der vorzeitigen Pensionierung. Die Umwandlungssätze sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.
Teilpensionierung	⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe in der Zeitperiode der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des versicherten Jahreslohns fällig. <ul style="list-style-type: none"> a. Beim ersten Teilbezug muss sich der versicherte Lohn um mindestens 10% reduzieren; b. Bei den weiteren Teilbezügen muss sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduzieren; c. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 5 Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle wird die gesamte Altersrente fällig.
Aufgeschobene Pensionierung	⁶ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Bei Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erhöht sich der im ordentlichen Rücktrittsalter massgebende Umwandlungssatz.
Vorsorgewerk Rentner	⁶ Im Zeitpunkt der Pensionierung erfolgt ein Übertritt ins Vorsorgewerk Rentner. Bei Teilpensionierung wird die versicherte Person für den aktiven Teil im angestammten Vorsorgewerk geführt und für den Teil der Teilpensionierung im Vorsorgewerk Rentner.
Invalidität und Pensionierung	⁷ Wird eine versicherte Person während der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der aufgeschobenen Pensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.

Tod bei Aufschub ⁸ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre, bestimmt.

Art. 12 Alterskapital

Kapitalbezug ¹ Die versicherte Person (aktiv versicherte Person und Invalidenrentner) kann die Altersrente oder Teile davon in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

Das Sparkapital inklusive des Sparkapitals der Sonder-Sparkonten und das BVG-Altersguthaben werden bei einem Teil-Kapitalbezug anteilmässig aufgeteilt.

Mit dem Bezug des Kapitalwerts sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Stiftung abgegolten.

Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist bei maximal drei Pensionierungsschritten zugelassen.

Schriftliche Erklärung ² Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens sechs Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein solcher Antrag unwiderruflich.

Zustimmung des Ehegatten ³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.

Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht ⁴ Gestützt auf die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen können die vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstellen unter gewissen Voraussetzungen eine Meldung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben an die Stiftung machen. Besteht eine solche Meldung, so meldet die Stiftung der Fachstelle die Fälligkeit des Kapitalbezugs der Altersleistungen mit dem dazu vorgesehenen Formular. Sie überweist den Kapitalbezug erst 30 Tage, nachdem eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser Meldung vorliegt. Während dieser Zeit wird das Kapital nicht verzinst.

Art. 13 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch ¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, haben Anrecht auf eine von der Stiftung ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente sofern dies die Finanzierung und der Vorsorgeplan vorsehen.

Beginn / Ende ² Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die finanziellen Mittel des Sonder-Sparkontos „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ aufgebraucht sind, mit dem Erreichen des Referenzalters, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV oder wenn die versicherte Person stirbt.

Höhe / Dauer ³ Die Höhe und die Dauer der AHV-Überbrückungsrente ist im Vorsorgeplan festgelegt und entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

Kürzung	⁴ Die AHV-Überbrückungsrente wird entweder mit dem dafür geäufteten Sparkapital des Sonder-Sparkontos „AHV-Überbrückungsrente“ finanziert oder mit einer versicherungstechnisch gleichwertigen, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente ab Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
Anpassung an AHV-Altersrente	⁵ Die Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 14 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters an ausgerichtet, sofern der Vorsorgeplan keine andere Regelung vorsieht. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

E. Leistungen bei Invalidität

Art. 15 Invalidenrente

- Anspruch ¹ Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.
- IV-Grad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Stiftung diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
- Rentenabstufung ³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleibt Art. 43 Abs. 3.

- Beginn ⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Rente der IV. Er wird jedoch aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung, die mindestens 80% des vollen Lohnes betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurde, bezieht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Wartefrist (siehe Abs. 5) eine entsprechende Taggeldversicherung abzuschliessen. Muss die Invalidenrente vor Ablauf der Wartefrist ausbezahlt werden, weil die Lohnfortzahlung oder das Taggeld vor Ablauf der vereinbarten Wartefrist endet, dann muss der Arbeitgeber der Stiftung die bis zum Ablauf der Wartefrist auszahlenden Renten erstatten.

Wartefrist	<p>⁵ Die Wartefrist wird im Vorsorgeplan festgelegt. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 6 Monate voll erwerbsfähig war.</p>
Umschulung	<p>⁶ Nach Ablauf der Wartefrist ist für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person die Invalidenrente höchstens in dem Umfang versichert, dass zusammen mit dem Taggeld der IV 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht werden.</p>
Geburtsgebrechen	<p>⁷ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Vorsorgestiftung infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.</p>
Teilinvalidität	<p>⁸ Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen versicherten Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit bei der Vorsorgestiftung versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, werden die bereits laufenden Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit dem neuen Grad angepasst. b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen. <p>Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen versicherten Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit nicht bei der Vorsorgestiftung versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung. b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.
Ende	<p>⁹ Die Invalidenrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG (Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV).</p>
Rentenanpassungen	<p>¹⁰ Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.</p>
Höhe	<p>¹¹ Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.</p>

Art. 16 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn kein Anspruch gemäss Abs. 1 mehr besteht.
Höhe	³ Die Höhe der Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 15 Abs. 3.

F. Leistungen im Todesfall

Art. 17 Ehegattenrente

Anspruch	¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder des Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt. Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 18 wird an die Ehedauer der Ehegattenrente angerechnet.
Einmalige Abfindung	² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.
Beginn / Ende	³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten. Bei Wiederverheiratung des Ehegatten vor Alter 45 erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
Höhe	⁴ Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	⁵ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.
Kapitalisierung der Ehegattenrente	⁶ Die Ehegattenrente beim Tod einer aktiv versicherten Person oder eines Invalidenrentners kann auch in Kapitalform bezogen werden sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des Ehegatten berechneten Deckungskapital. Hat der Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das Deckungskapital um 3 % für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens 4 Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.
Rentenkürzungen	⁷ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Ehegattenrente gekürzt. Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:
	Eheschliessung während des 66. Altersjahrs 80%
	Eheschliessung während des 67. Altersjahrs 60%
	Eheschliessung während des 68. Altersjahrs 40%
	Eheschliessung während des 69. Altersjahrs 20%
	Eheschliessung nach dem 69. Altersjahrs 0%
	Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, wird keine Ehegattenrente ausbezahlt.
Mindestleistungen	⁸ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall garantiert.

Eingetragene
Partnerschaft

⁹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 18 Lebenspartnerrente

Anspruch

¹ Der Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer verstorbenen versicherten Person oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern die nachfolgenden Anforderungen gemäss Buchstaben a bis e sowie die Voraussetzung gemäss Abs. 2 gleichzeitig erfüllt sind:

- a. Die verstorbene versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente hat der Stiftung den Lebenspartner zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt.
- b. der Partner und die versicherte Person jeweils unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96 ff ZGB), gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
- c. der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht,
- d. der Partner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat *oder* im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, aufkommt und
- e. der Partner mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr oder ihm in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs.1 und 2 ZGB).

Die Bestimmungen zur Kürzung und zur Kapitalisierung der Ehegattenrente gelten sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente.

Voraussetzungen

² Der Partner hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen schnellstmöglich nach dem Tod der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende

³ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, des Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- Anspruch ¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der BVG-Mindestleistung, sofern
- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - b. er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und
- c1. falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
- c2. falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- Kürzung ² Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 20 Waisenrente

- Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Beginn / Ende ² Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters der Waise.
- Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs ausbezahlt
- a. an Kinder, die noch in Ausbildung stehen,
 - b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 15 Abs. 3) bemessen.
- Höhe ⁴ Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 21 Todesfallkapital

- Anspruch ¹ Stirbt eine versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor dem Bezug einer Altersleistung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Der Ehegatte sowie die nach Art. 20 anspruchsberechtigten Kinder; bei deren Fehlenb. - natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden; oder- der Lebenspartner, mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat; oder- die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. <p>Bei Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a und b sind anspruchsberechtigt</p> <ul style="list-style-type: none">c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziffer a oder b fallen, die Eltern oder die Geschwister. <p>Die Personen gemäss Buchstaben a bis c haben der Stiftung schnellstmöglich nach dem Tod der versicherten Person oder des Bezügers einer Invalidenrente ein schriftliches Gesuch zur Ausrichtung des Todesfallkapitals mit den entsprechenden Nachweisen einreichen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf das Todesfallkapital.</p>
Erklärung	<p>³ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und mit welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p>
Fehlen einer Er- klärung	<p>⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Höhe	<p>⁵ Das Todesfallkapital entspricht dem nicht zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 17, Art. 18 und Art. 19 benötigten Teil des Sparkapitals exklusive Sonder-Sparkonten.</p> <p>Das Sparkapital der Sonder-Sparkonten «Einkauf in Maximalleistungen», «Einkauf vorzeitige Pensionierung» und «Einkauf AHV-Überbrückungsrente» werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p> <p>Im Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital festgelegt werden.</p>

G. Leistungen bei Austritt

Art. 22 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit	¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus dem Vorsorgewerk aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
Verzugszins	² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins (BVG-Zinssatz, erhöht um 1%) zu zahlen.
Vorrang der Altersleistungen	³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung kann einer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder sie sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

Berechnungsarten	¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
Sparkapital	² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital sowie dem Sparkapital der Sonder-Sparkonten.
Mindestbetrag	³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus: <ul style="list-style-type: none"> a. Eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins, sowie b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 %. <p>Der Zinssatz in lit. a und lit. b entspricht dem Zinssatz nach Freizügigkeitsgesetz (FZG). Solange die Stiftung die Sparguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung des Vorsorgewerkes besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.</p>
BVG-Altersguthaben	⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
Einkäufe des Arbeitgebers	⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme kann bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um ein Zehntel des entsprechenden Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung	¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
Freizügigkeitskonto/-police	² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Geschäftsstelle mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten: <ul style="list-style-type: none"> a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Mitteilungspflicht	³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
Barauszahlung	⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Schweiz endgültig verlässt; b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. <p>Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>
Unterschrift Ehegatte	⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.
Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	⁶ Gestützt auf die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen können die vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstellen unter gewissen Voraussetzungen eine Meldung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben an die Stiftung machen. Besteht eine solche Meldung, so meldet die Stiftung der Fachstelle die Fälligkeit der Barauszahlung mit dem dazu vorgesehenen Formular. Sie überweist die Barauszahlung erst 30 Tage, nachdem eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser Meldung vorliegt. Während dieser Zeit wird das Kapital nicht verzinst.

Art. 25 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

Nachhaftung	¹ Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
Kürzung	² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

H. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 26 Ehescheidung

Übertragung	¹ Bei Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles wird, gestützt auf ein gültiges Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen.
Kürzung des Sparkapitals	² Das Sparkapital, das Sparkapital der Sonder-Sparkonten wie auch das BVG-Altersguthaben werden entsprechend gekürzt.
Wiedereinkauf	³ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Das BVG-Altersguthaben wird beim Wiedereinkauf im gleichen Verhältnis wie bei der Kürzung nach Absatz 2 erhöht.
Verwendung	⁴ Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.
Eingetretener Vorsorgefall	⁵ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, sind im Anhang ersichtlich.

Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹ Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgegücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.

Freiwillige Rückzahlung	<p>⁵ Eine aktive versicherte Person kann bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000). Bei der Rückzahlung wird das BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug erhöht. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.</p>
Rückzahlungspflicht	<p>⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht besteht bis zur Entstehung des Anspruchs auf ordentliche Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung.</p> <p>Der Vorbezug muss ebenfalls zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.</p>
Prioritäten	<p>⁷ Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Geschäftsstelle eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.</p>
Unterdeckung	<p>⁸ Das Vorsorgewerk kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.</p>
Gebühren	<p>⁹ Die Stiftung kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.</p>
Auswirkungen	<p>¹⁰ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals bzw. des Sparkapitals der Sonder-Sparkkonten und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Geschäftsstelle eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.</p>
Kürzung des Sparkapitals	<p>¹¹ Das Sparkapital, das Sparkapital der Sonder-Sparkkonten wie auch das BVG-Altersguthaben werden entsprechend gekürzt.</p>
Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	<p>¹² Gestützt auf die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen können die vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstellen unter gewissen Voraussetzungen eine Meldung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben an die Stiftung machen. Besteht eine solche Meldung, so meldet die Stiftung der Fachstelle die Fälligkeit des Vorbezugs mit dem dazu vorgesehenen Formular. Sie überweist den Vorbezug erst 30 Tage, nachdem eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser Meldung vorliegt. Während dieser Zeit wird das Kapital nicht verzinst.</p>

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 28 Koordination der Vorsorgeleistungen

Koordination und Vorleistungspflicht¹ Treffen Leistungen nach diesem allgemeinen Rahmenreglement mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Art. 66 Abs. 2 ATSG Anwendung.

Für die Vorleistungspflicht gelten die Art. 70 und 71 ATSG. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf diejenigen gemäss BVG.

Leistungskürzungen² Die Leistungen bei Tod und Invalidität werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften gemäss Abs. 3 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Im Rahmen der Minimalleistungen nach BVG entspricht die Grenze 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes.

Anrechenbare Einkünfte³ Anrechenbar sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Einkünfte (dabei werden die Einkünfte des Ehegatten und der Waisen zusammengerechnet), die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung kommen:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen sofern der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- d. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).
- e. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen. Bei der Bestimmung dieses Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Kapitalleistungen gemäss lit. a und c werden mit ihrem Rentenumwandlungssatz angerechnet.

Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Ebenfalls nicht angerechnet werden Zusatzeinkommen, die während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erzielt werden.

Kürzung nach dem Rücktrittsalter	<p>⁴ Die Altersrente, welche mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird weiterhin gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Die Stiftung erbringt in diesem Fall die Leistungen in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, höchstens aber im Umfang der ungekürzten reglementarischen Leistung. Leistungskürzungen nach Art. 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG werden nicht ausgeglichen. Es gelten zudem die Einschränkung zur Kürzungsmöglichkeit nach Art. 24a Abs. 3 und 4 BVV 2.</p> <p>Wird bei einer Scheidung eine Rente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p>
Koordination mit Unfallversicherung	<p>⁵ Erbringt die Unfallversicherung nicht die vollen Invaliden- oder Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, werden die Leistungen nach diesem Reglement anteilmässig gewährt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Versicherungsfälle nach dem MVG.</p>
Subrogation	<p>⁶ Die Stiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV 2 geregelt.</p>
Zusätzliche Kürzungen	<p>⁷ Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kann die Stiftung ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.</p> <p>Ferner stellt die Stiftung ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.</p>
Ausgleich von Leistungsverweigerungen oder -kürzungen	<p>⁸ Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 ATSG (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts), Artikel 37 UVG (Unfallversicherungsgesetz), Artikel 39 UVG, Artikel 65 MVG (Militärversicherungsgesetz) oder Artikel 66 MVG vorgenommen haben. Insbesondere gleicht die Stiftung Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.</p>
Leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung	<p>⁹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG.</p>

Rückforderungsansprüche	¹⁰ Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Überprüfung von Leistungskürzungen	¹¹ Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 29 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 27.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 30 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Rentenanpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat jährlich geprüft.
Obligatorische Renten	² Die BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Referenzalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Leistungen übersteigen. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das Referenzalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.
Jahresrechnung	³ Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

Auszahlungsmodus	¹ Die Auszahlung der Renten erfolgt Quartalsweise vorschüssig. Die Stiftung kann in begründeten Fällen eine monatliche Auszahlung der Renten festlegen.
Erlöschen Rentenberechtigung	² Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	³ Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente entspricht.
Verjährung	⁴ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Stiftung nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Erfüllungsort	⁵ Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Zahlung von Vorsorgeleistungen) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz eines Bevollmächtigten in der Schweiz oder sie überweist die Verpflichtung auf ein europäisches (EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto. Vorbehalten bleiben bilaterale Abkommen.
---------------	--

Art. 32 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Fassung	¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
Lücken	² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, wo dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
Streitigkeiten, Gerichtsstand	³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 33 Vorrang des BVG, Garantie

Vorrang des BVG	¹ Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmung im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.
Leistungs-Garantie	² Die Stiftung garantiert in jedem Vorsorgefall die Erfüllung der Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 34 Teilliquidation, Auflösung einer Anschlussvereinbarung

Meldepflicht	¹ Stellt ein angeschlossener Arbeitgeber seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ein, hat dies der Arbeitgeber oder die Vorsorgekommission der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
Teilliquidationsreglement	² Die Voraussetzungen und die Durchführungsmodalitäten der dadurch ausgelösten Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.
Rentnerbestand	³ Die pendenten sowie laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten können bei einer Teil- oder Gesamtliquidation auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden (vgl. Art 53e Abs. 4, 4 ^{bis} , 5 und 6 BVG).
Teilliquidation bei Unterdeckung	⁴ Befindet sich das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Teilliquidation oder der Liquidation in Unterdeckung können die Alterskapitalien und Sondersparkonten im gesetzlich zulässigen Rahmen herabgesetzt werden. Die Einzelheiten und Modalitäten sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 35 Organe der Stiftung

Stiftungsrat	¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der nach dem gültigen Wahlreglement bestimmt wird. Er setzt sich aus mindestens je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmersvertreter sowie je einem Ersatzmitglied zusammen. Die Parität muss stets gewährleistet werden.
Vorsorgekommission	² Jedes Vorsorgewerk wird von einer eigenen Vorsorgekommission betreut, deren Mitglieder sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmersvertretern des entsprechenden Unternehmens zusammensetzen.
Revisionsstelle	³ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
Experte	⁴ Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.
Organisationsreglement	⁵ Der Stiftungsrat erlässt ein „Reglement zur Organisation der Sammelstiftung“, in dem die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Stiftung verantwortlichen Personen und Organe umschrieben sind.

Art. 36 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Geschäftsstelle	¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
Geschäftsjahr	² Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Kenntnisse	³ Der Geschäftsführer muss gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Art. 37 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht	¹ Die versicherten Personen und deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und der Vorsorgekommission wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
Rückforderung	² Der Stiftungsrat hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war.

Informationspflicht	<p>³ Die Stiftung orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkapitals und der Sonder-Sparkonten, die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.</p> <p>Die Stiftung hat die Vorsorgekommission auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Stiftung muss die Vorsorgekommission von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen ist (vgl. Art 86b BVG).</p> <p>Die Stiftung muss jedem Vorsorgewerk die massgebenden Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt geben und muss die Informationen nach Art. 65 a Abs. 3 BVG in geeigneter Weise übermitteln (vgl. Art 48b BVV2 Abs. 1 und 3).</p>
Informationen auf Anfrage	<p>⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen, sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Stiftung betreffen, zu unterbreiten.</p>

Art. 38 Schweigepflicht

Schweigepflichten	<p>¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vorsorgekommission sowie die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.</p>
Amtsende	<p>² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.</p>

Art. 39 Datenschutz

Berechtigung zur Bearbeitung von Personendaten	<p>¹ Die Stiftung ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Sie beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. anderen Sozialversicherungen).</p> <p>Mit der Aufnahme in die Stiftung erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass ihre Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet und von der Vorsorgestiftung in einem Personaldossier geführt werden.</p>
Besonders schützenswerte Personendaten	<p>² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stiftung darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.</p>

Art. 40 Grundsätze zur finanziellen Führung der Vorsorgewerke

¹ Für die angeschlossenen Arbeitgeber werden Vorsorgewerke geführt. Diese Vorsorgewerke umfassen die Alterskapitalien und Sondersparkapitalien der aktiven versicherten Personen und der Invaliden des Arbeitgebers. Zusätzlich werden im Rahmen der Vorsorgewerke Wertschwankungsreserven freie Mittel oder Unterdeckungen ausgewiesen. Im Rahmen der Vorsorgewerke können auch Arbeitgeberbeitragsreserven mit oder ohne Verwendungsverzicht geführt werden.

² Für die laufenden Renten sowie für die Invaliden, die keinem Arbeitgeber mehr zugordnet werden können oder keine aktiven Versicherten mehr aufweisen, werden eigene Vorsorgewerke geführt. Für diese sollen angemessene Wertschwankungsreserven angestrebt werden.

³ Der jährliche Gewinn oder Verlust der Stiftung wird entsprechend dem durchschnittlichen Vorsorgevermögen auf die einzelnen Vorsorgewerke aufgeteilt. Dies darf jedoch nicht zu einer Unterdeckung der Vorsorgewerke gemäss Abs. 2 führen. Die finanziellen Auswirkungen von Sanierungsmassnahmen oder Höherverzinsungen werden zusätzlich dem Vorsorgewerk gutgeschrieben oder belastet.

Art. 41 Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Grundsatz

¹ Im Falle einer Unterdeckung eines Vorsorgewerkes oder der gesamten Stiftung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest.

Informationspflicht Stiftungsrat

² Der Stiftungsrat hat im Falle einer Unterdeckung eines Vorsorgewerkes die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen und Invaliden des Vorsorgewerkes und den Arbeitgeber zu informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft zu erteilen. Befindet sich die gesamte Stiftung in Unterdeckung sind sämtliche versicherten Personen und Rentner sowie die Arbeitgeber zu informieren.

Massnahmen ³ Zur Behebung der Unterdeckung kann die Stiftung im Rahmen von Art. 65d BVG

- a. von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Sanierungsbeiträge erheben. Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der gesamten Sanierungsbeiträge leisten;
- b. Sanierungsbeiträge von den Rentenbezügern erheben;
- c. bei der Verzinsung der Alterskapitalien und Sondersparkonten den Mindestzinssatz nach BVG unterschreiten;
- d. im Rahmen der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz nach BVG unterschreiten;
- e. künftige Leistungen (Anwartschaften) herabsetzen;
- f. die Verpfändung, den Vorbezug und die Rückzahlung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge einschränken oder ganz verweigern.

Zur Behebung der Unterdeckung sind zudem Einlagen des Arbeitgebers oder der Verwendungsverzicht auf eine Arbeitgeberbeitragsreserve möglich.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten	¹ Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1.1.2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
Änderung des Rahmenreglements	² Das allgemeine Rahmenreglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Der Stiftungsrat legt das allgemeine Rahmenreglement mit den Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde und den angeschlossenen Arbeitgebern vor.
Vorsorgeplanänderungen	³ Die Vorsorgekommission kann den Vorsorgeplan im Rahmen des allgemeinen Rahmenreglements unter Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrates, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes jederzeit - unter Wahrung der erworbenen Rechte - ändern, ergänzen oder aufheben.
Zustimmung / Kündigung	⁴ Die Vorsorgekommission hat das vorliegende Rahmenreglement sowie den Vorsorgeplan geprüft und beiden Dokumenten mit separatem schriftlichem Beschluss zugestimmt. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Kündigungsrecht bei wesentlichen Änderungen.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

Vorsorgefälle vor Inkrafttreten	¹ Bei Vorsorgefällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Rahmenreglements eingetreten sind, werden die laufenden Renten unverändert weiter ausbezahlt. Davon ausgenommen sind Art. 26 (Ehescheidung) des vorliegenden Rahmenreglements inklusive Anhang zum Vorsorgeausgleich bei eingetretenerem Vorsorgefall und Art. 28 (Koordination der Vorsorgeleistungen) und Art. 41 (Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen) des vorliegenden Rahmenreglements, die auch bei bereits eingetretenen Vorsorgefällen Anwendung finden. Ebenfalls auf bereits bestehende Vorsorgefälle Anwendung findet Art. 19 (Rente an den geschiedenen Ehegatten) des vorliegenden Rahmenreglements. Als eingetretener Vorsorgefall gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt. Für alle neuen Vorsorgefälle, zu denen auch neue Ereignisse bei bisherigen Rentenbezüglern – insbesondere die Ablösung der temporären Invalidenrente durch die Altersrente oder die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen – zählen, ist das vorliegende Rahmenreglement anwendbar. Per 31. Dezember 2023 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten werden für Frauen höchstens bis zum vollendeten 64. Altersjahr ausbezahlt.
---------------------------------	--

Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten

² Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 15 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 9 Abs. 10 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das damalige Recht.

Leistungserhöhungen

³ Bei Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber dem bisherigen Rahmenreglement ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Stiftung sinngemäss.

Olten, 12. September 2023

FUNDAMENTA Sammelstiftung, Olten
Der Stiftungsrat

Dr. Arthur Haefliger Daniel Lederer
Präsident

L. Abkürzungen und Begriffe

Anschlussvereinbarung	Vertrag zwischen der Stiftung und einem Arbeitgeber auf Grund dessen der Arbeitgeber die Durchführung der Personalvorsorge der Stiftung überträgt.
Arbeitgeber	Die Arbeitgeber mit denen die Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Arbeitgeberfirma oder mit einem angeschlossenen Arbeitgeber haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.
Referenzalter	Das Referenzalter orientiert sich am Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Schwankungsreserve	Für den Ausgleich von finanziellen Schwankungen des Vorsorgewerks (Wertschwankungsreserve).
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Stiftung aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV.
Vorsorgekommission	Paritätisch zusammengesetztes Gremium eines Vorsorgewerks (analog dem Stiftungsrat).
Vorsorgeplan	Ergänzende Bestimmungen zum Rahmenreglement, spezifisch auf ein Vorsorgewerk bezogen. Der Vorsorgeplan ist Teil der Anschlussvereinbarung und definiert die Höhe der Beiträge und der Leistungen (soweit sie nicht vom Rahmenreglement festgelegt werden), des versicherten Jahreslohnes, das Rücktrittsalter, die Einkaufsmöglichkeiten usw..
Vorsorgewerk	Vorsorge- und Rechnungseinheit, die innerhalb der Stiftung für jeden angeschlossenen Arbeitgeber errichtet wird.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

Anhang zu Art. 11 Abs. 2 und 4: Umwandlungssätze in den Jahren 2020 bis 2024

Die nachfolgenden Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Bei der Pensionierung wird das Alter in Jahren und ganzen Monaten berechnet. Die ganzen Monate werden anteilmässig berücksichtigt (mittels linearer Interpolation).

Pensionierungs- alter	Umwandlungssatz (in %)							
	2021		2022		2023		2024	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
58	4.74%	4.87%	4.65%	4.78%	4.52%	4.66%	4.42%	4.56%
59	4.87%	5.00%	4.78%	4.91%	4.66%	4.80%	4.56%	4.70%
60	5.00%	5.14%	4.91%	5.04%	4.80%	4.94%	4.70%	4.84%
61	5.14%	5.28%	5.04%	5.18%	4.94%	5.08%	4.84%	4.98%
62	5.28%	5.42%	5.18%	5.32%	5.08%	5.22%	4.98%	5.12%
63	5.42%	5.56%	5.32%	5.46%	5.22%	5.36%	5.12%	5.26%
64	5.56%	5.70%	5.46%	5.60%	5.36%	5.50%	5.26%	5.40%
65	5.70%	5.84%	5.60%	5.74%	5.50%	5.64%	5.40%	5.54%
66	5.84%	5.98%	5.74%	5.88%	5.64%	5.78%	5.54%	5.68%
67	5.98%	6.12%	5.88%	6.02%	5.78%	5.92%	5.68%	5.82%
68	6.12%	6.26%	6.02%	6.16%	5.92%	6.06%	5.82%	5.96%
69	6.26%	6.40%	6.16%	6.30%	6.06%	6.20%	5.96%	6.10%
70	6.40%	6.54%	6.30%	6.44%	6.20%	6.34%	6.10%	6.24%

Anhang zu Art. 26 Abs. 5: Vorsorgeausgleich bei eingetretendem Vorsorgefall

Unter dem Begriff "Scheidung" ist nachfolgend auch die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft einbezogen.

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Rente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten bzw. eingetragenen Partners anteilmässig herabgesetzt.

2. Kinder- und Waisenrenten, Partnerrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Rente bestimmt. Wurde eine Kinderrente (inkl. Zusatzpension) vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet. Die Ehegatten- bzw. Partnerrente wird aufgrund der herabgesetzten Rente bestimmt.

3. Kürzung der Leistungen bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten.

Die (temporären) Invalidenrenten, die als fester Prozentsatz des versicherten Jahreslohnes festgelegt wurden, werden nicht gekürzt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Sparkapital bzw. Sonder-Sparkonto um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Dies führt zu einer entsprechenden Kürzung der Leistungen, die aufgrund des weitergeführten Sparkapitals bzw. Sonder-Sparkontos bestimmt werden.

4. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Sparkapitals bzw. Sonder-Sparkontos an den berechtigten Ehegatten bzw. den berechtigten eingetragenen Partner überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuführenden Betrag reduzierten Sparkapitals bzw. Sonder-Sparkontos berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner und dem verpflichteten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner belastet.

5. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des BVG-Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Sparkapital des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

6. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner belastet. Dem berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten bzw.

eingetragenen Partners im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die regulatorischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz, indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

7. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten bzw. des berechtigten eingetragenen Partners. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten bzw. dem berechtigten Partner auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

8. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Einkäufe

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Einkäufe reduzieren sich diese insgesamt um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

9. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte bzw. eingetragene Partner im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Rente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

10. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr
 Grundlagen BVG 2015, Periodentafel, technischer Zins 3% (Tarifzins)
 Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der
 Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	28.652	29.077	59	17.036	18.246
18	28.499	28.933	60	16.616	17.854
19	28.342	28.786	61	16.192	17.455
20	28.180	28.634	62	15.764	17.049
21	28.014	28.478	63	15.332	16.636
22	27.843	28.317	64	14.895	16.216
23	27.668	28.152	65	14.454	15.789
24	27.487	27.981	66	14.006	15.354
25	27.300	27.806	67	13.554	14.911
26	27.109	27.626	68	13.095	14.460
27	26.912	27.441	69	12.632	14.001
28	26.711	27.250	70	12.164	13.534
29	26.504	27.054	71	11.691	13.058
30	26.291	26.852	72	11.215	12.575
31	26.072	26.644	73	10.737	12.084
32	25.845	26.430	74	10.258	11.588
33	25.611	26.210	75	9.779	11.086
34	25.370	25.984	76	9.304	10.580
35	25.122	25.751	77	8.831	10.072
36	24.868	25.512	78	8.365	9.564
37	24.606	25.266	79	7.905	9.059
38	24.337	25.013	80	7.454	8.558
39	24.062	24.754	81	7.012	8.065
40	23.780	24.489	82	6.582	7.581
41	23.491	24.217	83	6.163	7.109
42	23.195	23.938	84	5.758	6.651
43	22.892	23.653	85	5.367	6.210
44	22.582	23.361	86	4.991	5.787
45	22.263	23.063	87	4.630	5.384
46	21.935	22.759	88	4.286	5.003
47	21.600	22.449	89	3.958	4.645
48	21.258	22.133	90	3.647	4.310
49	20.909	21.812	91	3.353	3.999
50	20.553	21.484	92	3.076	3.711
51	20.191	21.150	93	2.816	3.447
52	19.821	20.809	94	2.574	3.205
53	19.443	20.463	95	2.347	2.984
54	19.058	20.110	96	2.137	2.782
55	18.666	19.750	97	1.943	2.594
56	18.267	19.384	98	1.764	2.417
57	17.862	19.011	99	1.599	2.249
58	17.452	18.632	100	1.448	2.091